



Verträge 1069

Key-Nr.: 1978



**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

(K 0120 08  
K 0121.3)

zwischen KALI UND SALZ AKTIENGESELLSCHAFT  
(im folgenden K+S)

und der Kali und Salz Entsorgung GmbH  
(im folgenden Entsorgung GmbH)

K+S ist an der Entsorgung GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt. Die Entsorgung GmbH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die K+S eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

1. Entsorgung GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der K+S als herrschendes Unternehmen. K+S ist berechtigt, der Geschäftsleitung der Entsorgung GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von der K+S erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

Entsorgung GmbH führt ihre Geschäfte als Organ der K+S, aber im eigenen Namen.



§ 3

1. Entsorgung GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziff. 2 dieses § 3 - an K+S abzuführen. K+S verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
2. Entsorgung GmbH darf mit Zustimmung von K+S Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von K+S von Entsorgung GmbH aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.
5. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag der Entsorgung GmbH. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

§ 4

1. Der Vertrag tritt bezüglich der Gewinn- und Verlustübernahme mit Wirkung ab 06.05.1991 und im übrigen mit Vertragsunterzeichnung in Kraft. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.
2. Dieser Vertrag kann von der K+S und der Entsorgung GmbH mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. 12. 1995.

Kassel, den 20. 12. 1991

Kassel, den 20. 12. 1991

KALI UND SALZ AKTIENGESELLSCHAFT

Kali und Salz Entsorgung GmbH





